EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

VORLÄUFIG
2005/0166(COD)

13.2.2006

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (KOM(2005)0399 – C6-0256/2005 –2005/0166 (COD))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatterin: Frederika Brepoels

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Verfahren der Konsultation *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**I	Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**II	Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***	Verfahren der Zustimmung *Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des EU-Vertrags genannt sind*
***I	Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
***II	Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***III	Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 14

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (KOM (2005)0399 – C6-0256/2005 –2005/0166 (COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM (2005)0399)[1],

– gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 152 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0256/2005),

– gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und der Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit (A6-0000/2006),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission	Abänderungen des Parlaments
	Änderungsantrag 1 Erwägung 7 a (neu)
	(7a) Zu den Aufgaben der Beobachtungsstelle gehört die Bereitstellung von Informationen über bewährte Praktiken in und die Förderung des Austauschs solcher Praktiken zwischen den Mitgliedstaaten.
	Begründung
	Es ist nicht Aufgabe der Beobachtungsstelle, die Politiken der einzelnen Mitgliedstaaten zu bewerten. Sie sollte aber Informationen zur Verfügung stellen und den Austausch „bewährter

[1] Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Praktiken“ in den Mitgliedstaaten fördern.

Änderungsantrag 2
Erwägung 9 a (neu)

(9a) Organisation und Arbeitsverfahren der Beobachtungsstelle müssen dem objektiven Charakter der angestrebten Ergebnisse angemessen sein, das heißt Vergleichbarkeit und Kompatibilität der Quellen und Verfahren für die Gewinnung von Informationen über die Drogen gewährleisten.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll eine Erwägung wieder eingefügt werden, die im Kommissionsvorschlag gestrichen wurde. Um einen objektiven Vergleich zu ermöglichen, sollten die von der Beobachtungsstelle gesammelten Informationen vergleichbar und kompatibel sein.

Änderungsantrag 3
Artikel 2 Ziffer (i)

(i) Sammlung, Speicherung und Analyse von Daten (Forschungsdaten inbegriffen), die von den Mitgliedstaaten übermittelt werden, sowie Daten aus gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen nicht regierungsamtlichen Quellen sowie von zuständigen internationalen Organisationen; die Sammlung, Speicherung und Analyse umfasst auch Daten über die sich abzeichnenden Tendenzen beim Polykonsum, einschließlich des kombinierten Konsums legaler und illegaler psychoaktiver Substanzen;	(i) Sammlung, Speicherung und Analyse von Daten (Forschungsdaten inbegriffen), die von den Mitgliedstaaten übermittelt werden, sowie Daten aus gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen nicht regierungsamtlichen Quellen sowie von zuständigen internationalen Organisationen***, einschließlich Europol; Bereitstellung von Informationen über bewährte Praktiken in und Förderung des Austauschs solcher Praktiken zwischen den Mitgliedstaaten;*** die Sammlung, Speicherung***,*** Analyse ***und Information*** umfasst auch Daten über die sich abzeichnenden Tendenzen beim Polykonsum, einschließlich des kombinierten Konsums legaler und illegaler psychoaktiver Substanzen;

Begründung

Zu den Aufgaben der Beobachtungsstelle sollte eindeutig auch die Förderung des Austauschs bewährter Praktiken gehören.

Änderungsantrag 4
Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a

a) Die nationalen Kontaktstellen sind die Schnittstelle zwischen den beteiligten Ländern und der Beobachtungsstelle. Sie leisten einen Beitrag zur Erarbeitung von Schlüsselindikatoren und -daten, einschließlich der Leitlinien für ihre Anwendung, mit Blick auf die Produktion verlässlicher und auf Unionsebene vergleichbarer Informationen. Auf einzelstaatlicher Ebene sammeln und analysieren sie alle relevanten Informationen über Drogen und Drogensucht sowie über die diesbezüglichen Strategien und Maßnahmen. Insbesondere stellen sie Daten für die fünf von der Beobachtungsstelle festgelegten epidemiologischen Indikatoren zur Verfügung.	a) Die nationalen Kontaktstellen sind die Schnittstelle zwischen den beteiligten Ländern und der Beobachtungsstelle. Sie leisten einen Beitrag zur Erarbeitung von Schlüsselindikatoren und -daten, einschließlich der Leitlinien für ihre Anwendung, mit Blick auf die Produktion verlässlicher und auf Unionsebene vergleichbarer Informationen. Auf einzelstaatlicher Ebene sammeln und analysieren sie ***in Zusammenarbeit mit Sachverständigen und einzelstaatlichen Organisationen, die im Bereich der Drogen tätig sind,*** alle relevanten Informationen über Drogen und Drogensucht sowie über die diesbezüglichen Strategien und Maßnahmen. Insbesondere stellen sie Daten für die fünf von der Beobachtungsstelle festgelegten epidemiologischen Indikatoren zur Verfügung.

Begründung

Die Kontaktstellen sollten das Expertenwissen von NROs und anderen in diesem Bereich tätigen Sachverständigen sammeln.

Änderungsantrag 5
Artikel 6 Absätze 1 a und 1 b (neu)

	1a. Die der Beobachtungsstelle gelieferten oder von ihr mitgeteilten Daten über Drogen und Drogensucht können unter Einhaltung der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Vorschriften über die Verbreitung und Vertraulichkeit von Informationen veröffentlicht werden.

	Personenbezogene Daten dürfen nicht veröffentlicht oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
	1b. Die Mitgliedstaaten bzw. die Fachzentren sind nicht verpflichtet, Informationen zur Verfügung zu stellen, die nach ihrem nationalen Recht als vertraulich eingestuft sind.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag sollen zwei Absätze wieder eingefügt werden, die im Vorschlag der Kommission gestrichen wurden, und die Reihenfolge der Absätze soll geändert werden.

Änderungsantrag 6
Artikel 9 Absatz 6

6. Erklärt sich die Kommission mit dem dreijährigen oder dem jährlichen Arbeitsprogramm nicht einverstanden, so werden diese vom Verwaltungsrat mit einer ***Mehrheit von vier Fünfteln*** angenommen.	6. Erklärt sich die Kommission mit dem dreijährigen oder dem jährlichen Arbeitsprogramm nicht einverstanden, so werden diese vom Verwaltungsrat mit einer ***Mehrheit von drei Vierteln*** angenommen.

Begründung

Die vorgeschriebene Mehrheit sollte von vier Fünfteln zu drei Vierteln geändert werden, um in den Fällen, in denen die Kommission mit dem Entwurf des Arbeitsprogramms nicht einverstanden ist, eine leichtere Beschlussfassung zu ermöglichen.

Änderungsantrag 7
Artikel 10

1. Der Verwaltungsrat wird von einem Exekutivausschuss unterstützt. Dieser setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats sowie zwei Kommissionsvertretern. Der Direktor nimmt an den Sitzungen des Exekutivausschusses ***ohne Stimmrecht*** teil.	1. Der Verwaltungsrat wird von einem Exekutivausschuss unterstützt Dieser setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats***, zwei weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats, die die Mitgliedstaaten vertreten und vom Verwaltungsrat ernannt werden*** sowie zwei Kommissionsvertretern. Der Direktor nimmt an den Sitzungen des Exekutivausschusses teil.
2. Der Exekutivausschuss tritt mindestens zweimal jährlich und je nach Bedarf zusammen, um die Beschlüsse des Verwaltungsrats vorzubereiten und den	2. Der Exekutivausschuss tritt mindestens zweimal jährlich und je nach Bedarf zusammen, um die Beschlüsse des Verwaltungsrats vorzubereiten und den

Direktor zu unterstützen und zu beraten. Im Namen des Verwaltungsrats beschließt er über die in der EBDD-Finanzregelung vorgesehenen Angelegenheiten, die gemäß dieser Verordnung nicht dem Verwaltungsrat vorbehalten sind. ***Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.***	Direktor zu unterstützen und zu beraten. Im Namen des Verwaltungsrats beschließt er über die in der EBDD-Finanzregelung vorgesehenen Angelegenheiten, die gemäß dieser Verordnung nicht dem Verwaltungsrat vorbehalten sind. ***Seine Beschlüsse werden einvernehmlich gefasst.***

Änderungsantrag 8
Artikel 11 Absatz 1

1. Die Beobachtungsstelle wird von einem vom Verwaltungsrat auf Vorschlag der Kommission ernannten Direktor geleitet***;*** ***seine*** Amtszeit beträgt fünf Jahre und kann auf Vorschlag der Kommission und nach einer Bewertung einmal um maximal fünf Jahre verlängert werden.	1. Die Beobachtungsstelle wird von einem vom Verwaltungsrat auf Vorschlag der Kommission ernannten Direktor geleitet***,*** ***dessen*** Amtszeit fünf Jahre beträgt***. Der Vorschlag besteht aus einer Liste der am besten platzierten Bewerber, die von der Kommission auf der Grundlage eines offenen Auswahlverfahrens ausgewählt wurden.*** Auf Vorschlag der Kommission und nach einer Bewertung ***kann die Amtszeit des Direktors*** einmal um maximal fünf Jahre verlängert werden.

Begründung

Die endgültige Auswahl sollte vom Verwaltungsrat getroffen werden.

Änderungsantrag 9
Artikel 12 Überschrift

Anhörung des Direktors durch das Europäische Parlament.	Anhörung des Direktors ***und der bzw. des Vorsitzenden des Verwaltungsrates*** durch das Europäische Parlament.

Begründung

Das Sachverständigenwissen und die Erfahrung der bzw. des Verwaltungsratsvorsitzenden können für das EP von großem Interesse sein.

Änderungsantrag 10
Artikel 12

Der Direktor legt dem Europäischen	Der Direktor legt dem Europäischen

Parlament alljährlich den allgemeinen Tätigkeitsbericht der Beobachtungsstelle vor. Das Europäische Parlament kann außerdem eine Anhörung des Direktors zu Fragen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Beobachtungsstelle verlangen.	Parlament alljährlich den allgemeinen Tätigkeitsbericht der Beobachtungsstelle vor. Das Europäische Parlament kann außerdem eine Anhörung des Direktors ***und der bzw. des Vorsitzenden des Verwaltungsrates*** im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Beobachtungsstelle verlangen.

Begründung

Das Sachverständigenwissen und die Erfahrung der bzw. des Verwaltungsratsvorsitzenden können für das EP von großem Interesse sein.

Änderungsantrag 11
Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 1

2. ***Auf der Basis der Vorschläge der Mitgliedstaaten, die bestimmte Personen aufgrund ihrer Erfahrung und*** ihrer wissenschaftlichen Leistungen ***im Bereich Drogen und Drogensucht ausgewählt haben, beruft der Verwaltungsrat ein Mitglied pro Mitgliedstaat in den Wissenschaftlichen Ausschuss, wobei er dem Umstand Rechnung trägt, dass der Ausschuss multidisziplinär besetzt sein und alle*** wissenschaftlichen Bereiche im Zusammenhang mit der Drogen- und Drogensuchtproblematik abdecken ***muss***. ***Diese umfassen unter anderem folgende Gebiete: biomedizinische Forschung, Neurowissenschaft, Kriminologie, Erziehungswissenschaft, Epidemiologie, Ökonomie, Kriminaltechnik, Rechtswissenschaft, Politikbewertung/-analyse, Politikwissenschaft, Präventionsbewertung/-forschung, Suchtpsychiatrie, Psychologie, Psychopharmakologie, öffentliche Gesundheit, qualitative Forschung, Sozialarbeit, Statistik, Soziologie, Umfrageforschung, Toxikologie und Therapiebewertung/-forschung.***	2. ***Der Wissenschaftliche Ausschuss setzt sich zusammen aus maximal fünfzehn bekannten Wissenschaftlern, die aufgrund*** ihrer wissenschaftlichen Leistungen ***und ihrer Unabhängigkeit vom Verwaltungsrat nach Veröffentlichung einer Aufforderung zur Interessensbekundung im Amtsblatt der Europäischen Union ernannt werden. Mit dem Auswahlverfahren wird gewährleistet, dass die Spezialgebiete der Mitglieder des Wissenschaftlichen Ausschusses die relevantesten*** wissenschaftlichen Bereiche im Zusammenhang mit der Drogen- und Drogensuchtproblematik abdecken.

Begründung

Ein wissenschaftlicher Ausschuss, der mit einem Vertreter jedes Mitgliedstaats besetzt ist, steht nicht für ein gutes Management. Ein System mit einer begrenzten Zahl von Sachverständigen, die auf der Grundlage eines offenen Auswahlverfahrens ernannt werden, gewährleistet die unabhängige und wirksame Arbeit des Ausschusses.

Änderungsantrag 12
Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 2 a (neu)

	Der Wissenschaftliche Ausschuss berücksichtigt, sofern diese verfügbar sind, die unterschiedlichen Standpunkte der nationalen Sachverständigen, bevor er eine endgültige Entscheidung trifft.

Änderungsantrag 13
Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 3

Der Verwaltungsrat bestätigt ein Sachverständigengremium, dem von den Mitgliedstaaten vorgeschlagene Personen angehören, von denen maximal fünf bei Bedarf vom Direktor auf Empfehlung des Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Ausschusses ausgewählt werden können, um an dem erweiterten Wissenschaftlichen Ausschuss gemäß Artikel 6 Absatz 2 des Beschlusses 2005/387/JI des Rates vom 10. Mai 2005 betreffend den Informationsaustausch, die Risikobewertung und die Kontrolle bei neuen psychoaktiven Substanzen ***mitzuwirken.***	***Im Sinne*** des Beschlusses 2005/387/JI des Rates vom 10. Mai 2005 betreffend den Informationsaustausch, die Risikobewertung und die Kontrolle bei neuen psychoaktiven Substanzen ***werden in den Sachverständigenausschuss der EBDD auch Sachverständige der Kommission, Europols und der EMEA sowie Sachverständige aus Wissenschaftsbereichen aufgenommen, die nicht oder nicht ausreichend im Wissenschaftlichen Ausschuss der EBDD vertreten sind.***

Änderungsantrag 14
Artikel 20 Absatz 2

Eine solche Zusammenarbeit sollte sich auf Arbeitsvereinbarungen mit den oben erwähnten Behörden und Organisationen stützen. Diese Vereinbarungen werden auf der Grundlage eines vom Direktor vorgelegten Entwurfs nach Stellungnahme	Eine solche Zusammenarbeit sollte sich auf Arbeitsvereinbarungen mit den oben erwähnten Behörden und Organisationen stützen. Diese Vereinbarungen werden auf der Grundlage eines vom Direktor vorgelegten Entwurfs nach Stellungnahme

der Kommission vom Verwaltungsrat genehmigt. Erklärt sich die Kommission mit den Vereinbarungen nicht einverstanden, so werden diese vom Verwaltungsrat mit einer ***Mehrheit von vier Fünfteln*** angenommen.	der Kommission vom Verwaltungsrat genehmigt. Erklärt sich die Kommission mit den Vereinbarungen nicht einverstanden, so werden diese vom Verwaltungsrat mit einer ***Mehrheit von drei Vierteln*** angenommen.

Begründung

Siehe Begründung zu Änderungsantrag 6.

Änderungsantrag 15
Artikel 23 Absatz 2

Die Kommission veranlasst alle sechs Jahre eine externe Bewertung der Beobachtungsstelle, die zeitgleich mit dem Abschluss von zwei dreijährigen Arbeitprogrammen der Beobachtungsstelle stattfinden soll. In diese Bewertung ist auch das REITOX-Netz einzubeziehen. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, und dem Rat und dem Verwaltungsrat den Bewertungsbericht über die Leistungen der Beobachtungsstelle vor. In diesem Zusammenhang unterbreitet die Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag gegebenenfalls einen Vorschlag zur Änderung der Bestimmungen dieser Verordnung angesichts der Entwicklungen bezüglich der Regulierungsagenturen. ***Das Europäische Parlament und der Rat prüfen diesen Vorschlag und untersuchen dabei insbesondere, ob die Zusammensetzung des Verwaltungsrats im Einklang mit den für die europäischen Regulierungsagenturen anzunehmenden allgemeinen Rahmenbedingungen geändert werden muss.***	Die Kommission veranlasst alle sechs Jahre eine externe Bewertung der Beobachtungsstelle, die zeitgleich mit dem Abschluss von zwei dreijährigen Arbeitprogrammen der Beobachtungsstelle stattfinden soll. In diese Bewertung ist auch das REITOX-Netz einzubeziehen. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, und dem Rat und dem Verwaltungsrat den Bewertungsbericht über die Leistungen der Beobachtungsstelle vor. In diesem Zusammenhang unterbreitet die Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag gegebenenfalls einen Vorschlag zur Änderung der Bestimmungen dieser Verordnung angesichts der Entwicklungen bezüglich der Regulierungsagenturen.

Begründung

Es ist nicht nötig, im Zusammenhang mit einer Änderung der Bestimmungen der Verordnung ausdrücklich die Zusammensetzung des Verwaltungsrates zu erwähnen.

Änderungsantrag 16
Anhang I Abschnitt A Nummer 2

(2) Follow-up der Maßnahmen zur Bewältigung von Drogenproblemen	(2) Follow-up der Maßnahmen zur Bewältigung von Drogenproblemen; ***Bereitstellung von Informationen über bewährte Praktiken in den Mitgliedstaaten und Förderung des Austauschs solcher Praktiken zwischen ihnen.***

Begründung

Zu den Aufgaben der Beobachtungsstelle sollte eindeutig auch die Förderung des Austauschs bewährter Praktiken gehören.

BEGRÜNDUNG

Der Vorschlag für eine Verordnung zur Neufassung der Verordnung (EWG) Nr. 302/93 zur Schaffung einer Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD) hat bereits eine lange Vergangenheit.

Die juristische Diskussion über diese Neufassung geht zurück bis Ende 2003. Damals legte die Kommission den Vorschlag für eine Neufassung der Verordnung (EWG) Nr. 302/93 (KOM(2003)808) vor. Als Rechtsgrundlage für diese Neufassung wurde Artikel 308 EG-Vertrag gewählt. Das Europäische Parlament musste hierzu konsultiert werden und gab im April 2004 eine Stellungnahme ab (COD 2003/0311).

Nach Beratungen in der zuständigen Arbeitsgruppe des Rates (Horizontale Gruppe „Drogen“) wurde beschlossen, die Rechtsgrundlage des Vorschlags zu ändern und auf Artikel 152 EGV, Kapitel Volksgesundheit, zu stützen. Die Änderung der Rechtsgrundlage umfasst ebenfalls eine Verfahrensänderung. Nach Artikel 152 muss nämlich über den Vorschlag im Mitentscheidungsverfahren entschieden werden.

Nach Stellungnahme des Juristischen Dienstes des Europäischen Parlaments stellte sich heraus, dass eine Weiterarbeit auf der Grundlage des ersten Vorschlags zu Problemen führen könnte. Die Kommission legte daher einen neuen Vorschlag vor, mit dem das Europäische Parlament jetzt im Rahmen der Mitentscheidung befasst wird. Dieser Vorschlag ersetzt den früheren Kommissionsvorschlag, der im Rahmen der „besseren Rechtsetzung“ zurückgezogen wird.

Gegenstand des Vorschlags der Kommission ist die Kodifizierung von drei früheren Änderungen der Gründungsverordnung, die Erweiterung des Mandats der Beobachtungsstelle sowie die Anpassung an die neue europäische Realität nach der Erweiterung.

So wird die Beobachtungsstelle sich künftig verstärkt mit neuen Tendenzen beim Drogenkonsum wie etwa den kombinierten Konsum legaler und illegaler psychoaktiver Substanzen befassen. Außerdem beabsichtigt sie, einige Änderungen vorzunehmen, um die Funktionsweise der Organe der EBDD der täglichen Praxis und der Erweiterung der Europäischen Union anzupassen.

Standpunkt der Berichterstatterin

Die Berichterstatterin kann dem vorliegenden Vorschlag größtenteils zustimmen. In dem neuen Kommissionsvorschlag wurde nämlich mehreren Anregungen und Vorschlägen des Europäischen Parlaments bereits Rechnung getragen, wie im ersten Bericht (COD 2003/0311) niedergelegt. Es geht hier unter anderem um die Vertretung des Parlaments im Verwaltungsrat der Beobachtungsstelle und die Berücksichtigung des Mehrfachdrogenkonsums wie etwa den kombinierten Konsum legaler und illegaler psychoaktiver Stoffe. Einige andere Vorschläge des Parlaments wurden dagegen nicht berücksichtigt.

Die Berichterstatterin unterstützt die Forderung nach mehr objektiven und vergleichbaren Daten. Daten bestimmter Mitgliedstaaten sind derzeit nicht in ausreichendem Maße verfügbar oder kaum vergleichbar, was eine allgemeine Überwachung der europäischen Drogensituation erschwert. Deshalb wird eine erneute Einfügung der Bestimmung aus der alten Verordnung in die neue Erwägung 9(a) vorgeschlagen.

Die Berichterstatterin ist der Auffassung, dass eine rasche Beschlussfassung in einem transparenten organisatorischen Rahmen eine unerlässliche Voraussetzung für eine effiziente Informationsbeschaffung ist. Daher unterstützt sie die Verankerung des Exekutivausschusses in der Geschäftsordnung der EBDD, eine regelmäßige Bewertung der Tätigkeiten der EBDD sowie das Reitox-Netz und die alle sechs Jahre durchzuführenden externen Bewertungen; dies sind alles Änderungen, die der Effizienz der Arbeitsweise der Beobachtungsstelle förderlich sind.

Um dem Exekutivausschuss ein effizientes Arbeiten zu ermöglichen, erscheint es angebracht, zusätzlich zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden zwei Vertreter des Rates und zwei Vertreter der Kommission zu entsenden, die immer im Konsens entscheiden müssen.

Es ist wünschenswert, dass neben dem Direktor der Beobachtungsstelle auch der Vorsitzende der EBDD vor dem Parlament gehört werden kann.

Dem Verwaltungsrat und dem Direktor der EBDD steht ein Wissenschaftlicher Ausschuss zur Seite, dessen Aufgabe es ist, zu allen die Tätigkeit der Beobachtungsstelle betreffenden wissenschaftlichen Fragen eine Stellungnahme abzugeben. Die Berichterstatterin ist der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten bereits ausreichend im Verwaltungsrat vertreten sind, und vertritt aus diesem Grund, aber auch und vor allem deshalb, weil dieses Organ unabhängig arbeiten können muss, die Auffassung, dass die Zusammensetzung dieses Ausschusses auf eine Höchstzahl von fünfzehn Mitgliedern beschränkt werden muss, die anhand ihres Fachwissens und im Rahmen eines offenen Verfahrens ausgewählt werden.

Der Wissenschaftliche Ausschuss kann nur im Rahmen des Beschlusses des Rates vom 10. Mai 2005 betreffend den Informationsaustausch, die Risikobewertung und die Kontrolle bei neuen psychoaktiven Substanzen um Experten der Europäischen Kommission, von Europol und der EMEA sowie um Experten aus Fachgebieten, die nicht oder nur unzureichend repräsentiert sind, erweitert werden. Es wäre also nur zu angebracht, die Zahl der Mitglieder dieses Ausschusses zu begrenzen, damit eine effiziente Organisation und Beschlussfassung möglich ist.

Da die wichtigste Aufgabe des Ausschusses darin besteht, Informationen über Drogen und Drogenkonsum einzuholen und zu verbreiten, würde die Durchführung und die Erleichterung des Informationsaustausches über „bewährte Methoden“ bei der Bewältigung des Drogenproblems einen Mehrwert für die Politik der Mitgliedstaaten bedeuten.

Zusätzlich kann die Zusammenarbeit nationaler Ansprechpartner mit Organisationen, aktiv vor Ort, eine schnelle und angemessene Verfolgung der europäischen Drogensituation ermöglichen und die Mitgliedstaaten in die Lage versetzen, angemessener auf neue Entwicklungen und Phänomen im Bereich Drogen und Drogenkonsum zu reagieren.